

Satzung für die Musikschule der Stadt Löhne vom 16.12.2010

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV.NRW. S. 950), hat der Rat der Stadt Löhne in seiner Sitzung am 15.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung

Die Musikschule der Stadt Löhne ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Träger ist die Stadt Löhne.

§ 2

Aufgabe

Die Musikschule der Stadt Löhne fördert als Bildungseinrichtung für Musik die musikalischen Fähigkeiten von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

Schwerpunkte der pädagogischen Arbeit sind der Basisunterricht mit Musikgarten, Musikalischer Früherziehung, Grundausbildung und Musikklassen, die Instrumental- und Vokalausbildung zum Laien- und Liebhabermusizieren, sowie die Begabtenfindung und -förderung einschließlich der Studienvorbereitenden Ausbildung (SVA).

Im Rahmen des erweiterten Leistungsbereichs werden Kurse, Projekte und Workshops angeboten. Die Musikschule soll mit dieser Arbeit auch die sozialen Fähigkeiten ihrer Schülerinnen und Schüler fördern und sie zur Wahrnehmung und kritischen Beurteilung von künstlerischen und anderen ästhetischen Erscheinungsformen des Alltags befähigen.

§ 3

Schulleitung

Die Musikschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Sie ist für den innerschulischen Betrieb nach Maßgabe der Schulordnung und ihres Arbeitsvertrages verantwortlich.

§ 4

Lehrkräfte

1. Nach Maßgabe des Stellenplanes werden tariflich beschäftigte Lehrkräfte auf Vorschlag der Schulleitung eingestellt.
2. Im Rahmen des Haushaltsplanes können auf Vorschlag der Schulleitung teilbeschäftigte Lehrkräfte eingestellt werden. Ihre Rechtsstellung bestimmt sich nach den mit ihnen abgeschlossenen Verträgen.

§ 5**Schülerinnen und Schüler der Musikschule**

1. Am Unterricht der Musikschule nehmen Kinder, Jugendliche und Erwachsene aus der Stadt Löhne teil. Im Einzelfall können Ausnahmen zugelassen werden.
2. Die Unterrichtsorganisation regelt die Schulordnung, die vom Bürgermeister mit Zustimmung des Rates der Stadt Löhne erlassen wird.

§ 6**Subventionierung**

1. Sowohl das für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (18-21 Jahre) ausgeschriebene Unterrichtsangebot, als auch das für Erwachsene ausgeschriebene Unterrichtsangebot werden aus Haushaltsmitteln der Stadt Löhne subventioniert. Als Erwachsene gelten dabei in der Regel Personen ab einem Lebensalter von 21 Jahren; im Einzelfall können Ausnahmen zugelassen werden.
2. Die Höhe der Subvention der Musikschule wird durch den Rat der Stadt Löhne jährlich festgelegt.

§ 7**Gebühren**

Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule wird eine Gebühr nach einer vom Rat der Stadt Löhne beschlossenen Gebührenordnung erhoben. Dabei wird das für Erwachsene ausgeschriebene Unterrichtsangebot mit einem Aufschlag von 20 % belegt.

§ 8**Schulmitwirkung**

1. Die Mitwirkung der am Schulleben beteiligten Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, der Erziehungsberechtigten, des Trägers sowie der Förderer der Musikschule vollzieht sich in einem Kuratorium der Musikschule, durch Elternversammlung und Elternbeirat, durch Schülerversammlung und Schülerrat und durch die Lehrerkonferenz.
2. Die Mitwirkungsgremien nach Abs. 1 haben das Recht, Auskunft von der Schulleitung über alle wesentlichen Angelegenheiten der Musikschule zu erhalten, sofern nicht Rechte Dritter dem entgegenstehen. Sie können sich jederzeit mit Fragen und Vorschlägen an die Musikschulleitung wenden.
3. Die Arbeitsweise der einzelnen Mitwirkungsgremien kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, die sich die Gremien selber geben können.

§ 9**Schülerversammlung und Schülerrat**

1. Alle Schülerinnen und Schüler der Musikschule ab dem 10. Lebensjahr einschließlich der Schüler des für Erwachsene ausgeschriebenen Unterrichtsangebotes werden einmal jährlich im Laufe des Schuljahres von der Schulleitung zu einer Schülerversammlung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder durch Aushang in der Musikschule unter Angabe der Tagesordnung sowie Ort und Zeit der Sitzung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung.
2. Aufgabe der Schülerversammlung ist die Wahl der Mitglieder des Schülerrates.
3. Die Schülerversammlung hat das Recht, Auskunft über die Arbeit des Schülerrates zu erhalten.
4. Der Schülerrat besteht aus bis zu 10 Mitgliedern. Das Mindestalter der Schülerratsmitglieder beträgt 12 Jahre; höchstens 2 Mitglieder des Schülerrates sollten Schüler des für Erwachsene ausgeschriebenen Unterrichtsangebotes sein. Der Schülerrat wählt aus seiner Mitte den Schülersprecher/die Schülersprecherin, deren/dessen Stellvertreter/Stellvertreterin sowie bis zu 3 weitere Mitglieder des Kuratoriums; dabei sollte ein Mitglied des Kuratoriums ein Schüler des für Erwachsene ausgeschriebenen Unterrichtsangebotes sein. Außerdem werden die weiteren Mitglieder des Schülerrates als persönliche Stellvertreter/ Stellvertreterinnen gewählt.

§ 10**Lehrerkonferenz**

1. Mitglieder der Lehrerkonferenz der Musikschule der Stadt Löhne sind alle tariflich beschäftigten Lehrkräfte.
2. Die Lehrerkonferenz berät unter dem Vorsitz der Schulleitung über die fachliche, pädagogische und organisatorische Gestaltung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule. Die Lehrerkonferenz kann Teile dieses Beratungsauftrages auf eine Konferenz der Fachleiterinnen/Fachleiter bzw. auf Fachkonferenzen der Lehrkräfte eines bestimmten Fachgebietes übertragen.
3. Die Lehrerkonferenz wählt vier Mitglieder des Kuratoriums, außerdem wählt sie fünf weitere persönliche Stellvertreterinnen/Stellvertreter für das Kuratorium. Die Lehrerkonferenz tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.

§ 11**Elternversammlung und Elternbeirat**

1. Alle Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der Musikschule werden einmal im Laufe des Schuljahrs durch die Schulleitung zu einer Elternversammlung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung sowie Ort und Zeit der Sitzung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung.

2. Aufgabe der Elternversammlung ist die Wahl des Elternbeirates.
3. Die Elternversammlung hat das Recht, vom Elternbeirat Auskunft über seine Tätigkeit zu verlangen.
4. Der Elternbeirat sollte aus mindestens 8 Mitgliedern bestehen. Er wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden, deren Stellvertreter/dessen Stellvertreterin sowie zwei weitere Mitglieder des Kuratoriums; außerdem werden die 4 weiteren Mitglieder des Elternbeirats als persönliche Stellvertreter/Stellvertreterinnen für das Kuratorium gewählt. Weitere beratende Elternbeiratsmitglieder können durch die Elternversammlung gewählt werden.

§ 12

Kuratorium

1. Zur Unterstützung und Förderung des satzungsgemäßen Auftrages der Musikschule wird ein Kuratorium gebildet, dessen Aufgabe es ist, in allen wesentlichen Angelegenheiten der Musikschule zu beraten und Entscheidungen des Kulturausschusses der Stadt Löhne vorzubereiten. Dieser Auftrag betrifft insbesondere die Änderung oder Aufhebung der Satzung bzw. der Schulordnung der Musikschule, grundsätzliche Fragen der Musikschulplanung, sowie die Festsetzung der Höhe der Gebühren. Vom Beratungsauftrag des Kuratoriums ausgenommen bleiben insbesondere alle Personalangelegenheiten der Musikschule sowie alle weiteren Angelegenheiten, durch die Rechte Dritter betroffen sein können.
2. Dem Kuratorium gehören an
 - a) 3 vom Kulturausschuss der Stadt Löhne gewählte Vertreter des Rates der Stadt Löhne
 - b) 2 vom Bürgermeister der Stadt Löhne zu bestimmende Vertreter der Stadtverwaltung
 - c) der/die Schulleiter(in)
 - d) die 4 von der Lehrerkonferenz gewählten Vertreter des Lehrerkollegiums
 - e) die Vorsitzende/der Vorsitzende des Elternbeirats, deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter sowie die 2 weiteren vom Elternbeirat gewählten Vertreter
 - f) ein vom Förderverein der Musikschule entsandter Vertreter
 - g) die Schülersprecherin / der Schülersprecher, deren/dessen Stellvertreterin/ Stellvertreter sowie bis zu 3 weitere vom Schülerrat gewählten Vertreter.
3. Im Vertretungsfall nehmen die gewählten persönlichen Stellvertreter/ Stellvertreterinnen teil.
4. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter / sowie eine Schriftführerin / einen Schriftführer für ein Schuljahr.

5. Das Kuratorium tritt wenigstens einmal jährlich zusammen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Musikschule der Stadt Löhne vom 01.01.2007 außer Kraft.